

Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 18. September 2007 in der Fassung vom 4.12.2007

Aufgrund des vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 31.10.2006 beschlossenen Hochschulfreiheitsgesetzes (GVBl. 474) und den damit einhergehenden Änderungen des Hochschulgesetzes (HG) hat die Deutsche Sporthochschule Köln gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 HG die folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Markenrechtliche Bestimmungen

II. Abschnitt: Zentrale Organe und Gremien

- § 3 Zentrale Organe
- § 4 Rektorin oder Rektor
- § 5 Rektorat
- § 6 Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 7 Senat
- § 8 Hochschulrat
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

III. Abschnitt: Organisation der Hochschule

- § 10 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 11 Organisation von Studium und Lehre

IV. Abschnitt: Verfahrensregeln

- § 12 Hochschulhaushalt
- § 13 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen und Anpassung des internen Rechts
- § 15 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Deutsche Sporthochschule Köln stellt den institutionellen Rahmen dar, innerhalb dessen ihre Mitglieder studieren, lehren, forschen und arbeiten. Dieser Rahmen wird durch die sportwissenschaftliche Orientierung näher bestimmt. Sie pflegt die akademische Kultur auf der Grundlage von Toleranz und Meinungsfreiheit und ächtet jegliche Diskriminierung.

Die Deutsche Sporthochschule Köln verpflichtet sich ausdrücklich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, wobei sie besonderen Wert auf die Gleichbehandlung der Geschlechter legt. Sie verpflichtet sich ebenfalls zur strengen Beachtung der Grundsätze zur Behandlung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Das Verhältnis der einzelnen Organe und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln wird durch das Kollegialitätsprinzip bestimmt.

I. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Deutsche Sporthochschule Köln ist eine Universität des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

(2) Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes gelten unmittelbar, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Markenrechtliche Bestimmungen

Die Deutsche Sporthochschule Köln führt als gesetzlich geschütztes Logo einen „Tempel“ (vier weiße Säulen mit einem dazugehörenden Dach auf blauem Grund) sowie den gesetzlich geschützten Begriff „Deutsche Sporthochschule Köln“. Außerdem sind die Begriffe „Spoho“, „DSHS“, „European Sport University“ und „German Sport University Cologne“ als Markenname rechtlich geschützt. Das Logo hat folgende Form:



II. Abschnitt: Zentrale Organe und Gremien

§ 3 Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. die Rektorin/der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Hochschulrat.

(2) Die Hochschule wird von einem Rektorat geleitet. Hierzu gelten die im Hochschulgesetz getroffenen Bestimmungen über die Präsidentin oder den Präsidenten für die Rektorin oder den Rektor, über das Präsidium für das Rektorat, über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung für die Kanzlerin oder den Kanzler und über die sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für die Prorektorinnen und Prorektoren entsprechend.

§ 4 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin/der Rektor wird unter Beachtung der Regelungen gem. § 17 Abs. 1, S. 1 und 2 HG vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl soll spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit erfolgen. Die Amtszeit der Rektorin/des Rektors beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rektorin/der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er können die Ausübung dieser Befugnis für bestimmte Bereiche anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Das Amt der Rektorin/des Rektors ist unvereinbar mit anderen Ämtern und Mandaten in der akademischen Selbstverwaltung.

§ 5 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist neben den im HG genannten Aufgaben insbesondere zuständig für:

1. die Verteilung der Stellen und Mittel auf die wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,
2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.
3. Aufgaben, die gem. § 26 ff. HG den Fachbereichen zugewiesen sind – soweit nicht eine andere Zuständigkeit geregelt ist (vgl. § 7 Abs. 5 und § 10 Abs. 3).

(2) Dem Rektorat gehören hauptberuflich an die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende/Vorsitzender und die Kanzlerin/der Kanzler sowie Prorektorinnen/ Prorektoren, die ihr Amt nicht hauptberuflich wahrnehmen. Die Frist für die Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Rektorats gem. §17 Abs. 3 Satz 2 HG beträgt vier Wochen.

(3) Das Rektorat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse bilden sowie Rektoratsbeauftragte ernennen.

§ 6 **Prorektorinnen oder Prorektoren**

(1) Eine Prorektorin/ein Prorektor soll für den Bereich Studium und Lehre zuständig sein. Eine andere Prorektorin/ein anderer Prorektor soll für den Bereich Forschung zuständig sein. Weitere Prorektorinnen/Prorektoren können für näher zu definierende Geschäftsfelder vorgeschlagen werden.

(2) Die Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Prorektorinnen/der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors.

(3) Die Prorektorinnen/Prorektoren werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors gewählt. Die Mitgliedschaft im Rektorat gewährt keinen Anspruch auf Begründung oder Verlängerung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

§ 7 **Senat**

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. neun Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen;
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie/er wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen durch das Rektorat mit dem Recht auf Anmeldung von Tagesordnungspunkten mit. Ihr/ihm obliegt die Leitung der Sitzungen sowie die Weiterleitung von Senatsbeschlüssen an die zuständigen Organe und Gremien zur weiteren Veranlassung. Die/der Vorsitzende des Senats wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

(3) Neben den in § 22 Abs. 2 HG aufgezählten nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats mit Antrags- und Rederecht ist dies zusätzlich die Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Der Senat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse bilden.

(5) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Rektorats und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Empfehlung ihrer Abwahl nach § 17 Abs. 4 HG gegenüber dem Hochschulrat;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen, von Studien- und Prüfungsordnungen sowie der übrigen Ordnungen der Hochschule, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 HG und der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2 HG, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten.

Weitere Mitwirkungsrechte des Senats können in separaten Ordnungen geregelt werden. Hierzu gehört insbesondere die Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren gem. § 28 Abs. 5 HG.

§ 8 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates sind Externe, also weder Hochschulmitglieder noch Hochschulangehörige.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrates wählen mit der Mehrheit ihrer Stimmen ein externes Mitglied zur/zum Vorsitzenden sowie ein Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Gleichstellungskommission vom Senat gewählt und von der Rektorin/dem Rektor für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten in Fragen der Gleichstellung bildet der Senat eine Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungskommission überwacht insbesondere die Aufstellung und Einhal-

tung der Gleichstellungspläne. Ihr gehören die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender an. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter anzustreben. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

III. Abschnitt: Organisation der Hochschule

§ 10

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 HG gliedert sich die Hochschule in Institute und andere wissenschaftliche Einrichtungen. Diese bilden die organisatorischen Grundeinheiten der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie geben sich eine Ordnung, in der die interne Organisation und deren Leitung geregelt werden. Bei der Ausgestaltung dieser Ordnungen sind die Rahmenvorgaben zu beachten, die der Senat beschließt.

(2) Zur Erfüllung institutsübergreifender Aufgaben in Forschung und Lehre können nach Maßgabe des Rektorats zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen zentrale Betriebseinheiten gebildet werden. Die innere Organisation wird durch Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bestimmt, die vom Senat erlassen werden.

(3) Nachstehende Aufgaben und Befugnisse werden auf folgende Organe übertragen:

1. Lehrorganisation und Vollständigkeit des Lehrangebots incl. der damit verbundenen Weisungen: Prorektorin/Prorektor für Studium und Lehre (vgl. § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1).
2. Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen: Senat (vgl. § 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 3).
3. Kontrolle der Einhaltung der Lehrverpflichtungen gem. § 27 Abs. 1 HG sowie die übrigen sich aus §§ 26 – 28 HG ergebenden Aufgaben und Befugnisse: Rektorat (vgl. § 5 Abs. 1, Nr. 3).

(4) Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden kann. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 11

Organisation von Lehre und Studium

- (1) Die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor ist im Sinne von § 58 HG für die Organisation von Lehre und Studium verantwortlich.
- (2) Für die einzelnen Studiengänge werden Studiengangsleitungen eingesetzt, die in Abstimmung mit der Prorektorin/dem Prorektor und den Leitungen der Institute und den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen das jeweilige Lehrangebot gestalten. Die Studiengangsleitungen werden vom Rektorat benannt.

IV. Abschnitt: Verfahrensregeln

§ 12

Hochschulhaushalt

- (1) Die Haushaltsführung der Hochschule erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) vom 11. Juni 2007.
- (2) Die Prüfung der Rechnungslegung über den Hochschulhaushalt im Sinne des § 5 Abs. 4 HG erfolgt durch die Kanzlerin/den Kanzler. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.
- (3) Der Jahresabschluss der Hochschule ist auf Grundlage der Buchführung und der Bestandsnachweise innerhalb von sechs Monaten auf seine Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

§ 13

Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln“ als Verkündungsblatt bekannt gegeben.
- (2) Die Ausfertigungen aller Ordnungen der Hochschule erfolgen durch die Rektorin/den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmungen und Anpassung des internen Rechts

- (1) Die zuständigen Organe passen die Ordnungen der Deutschen Sporthochschule Köln unverzüglich den Bestimmungen dieser Grundordnung, spätestens bis 31.12.2008, an.

(2) Bis zur Neubildung der Gremien und der Neubestellung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger auf der Grundlage dieser Grundordnung nehmen die entsprechenden Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger die in dieser Grundordnung und im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 02.04.2002 (AM Nr. 02/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 18. September 2007 und 04. Dezember 2007.

Köln, den 5. Dezember 2007
Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski